........................................................ Berlin, .06.2025

Schulstempel

Prüfung und Beurteilung der Notwendigkeit von Ausgaben

im Sinne von Artikel 89 Verfassung von Berlin

Aufgrund der gegenwärtig bestehenden vorläufigen Haushaltssperre nach § 41 Abs. 2 LHO i. V. m. Art. 89 Abs. 1 VvB dürfen Ausgaben nur geleistet werden, soweit es sich um unbedingt notwendige Ausgaben im Sinne von Artikel 89 VvB handelt.

Die in diesem Sinne zu beurteilende Ausgabe/ Beschaffung dient:

dem Erhalt bestehender Einrichtungen (der Schule)

z.B.  Gefahrenabwehr

Erhaltung der Bausubstanz

.

der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben und rechtlicher Verpflichtungen

Rechtsgrundlage Schulgesetz von Berlin (ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichts nach Rahmenlehrplan)

Verkehrssicherungspflicht

der Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Tätigkeit der Verwaltung

Ohne die Durchführung der Ausgabe/Beschaffung ist eine fristgerechte\*/ sachgerechte\* Aufgabenerledigung nicht möglich, weil .

die Ausgabe steht im Zusammenhang mit der Erfüllung folgender gesetzlicher/rechtlicher Aufgaben:

Die Maßnahme ist zudem unbedingt notwendig, d. h. sowohl sachlich notwendig als auch zeitlich unaufschiebbar (es kann also nicht bis zu einer evtl. Aufhebung der Haushaltssperre gewartet werden).

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Schulleitung / stellvertretende Schulleitung

\* Nicht Zutreffendes bitte streichen

V.

1. Die beurteilte Ausgabe/Beschaffung ist unbedingt notwendig im Sinne von Art. 89 VvB, es sind keine Alternativen vorhanden, die Ausgabe/Beschaffung ist daher trotz bestehender Haushaltssperre zulässig.
2. Wv.: sofort (Ausgabe/Beschaffung durchführen)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

SchSpo / Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

SchuSpo AL

(Beauftragter für den Haushalt) / Datum

(soweit vorbehalten) / SchuSpoL